

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 3.7	am 19.03.2024

TOP:

Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Sachverhalt:

Die Bildung des Gemeindewahlausschusses richtet sich nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG), welchen wir im Folgenden abgedruckt haben:

“§ 11 Gemeindewahlausschuß

(1) ¹Dem Gemeindewahlausschuß obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. ²Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. ³In Gemeinden, die für sich einen Wahlkreis für die Wahl der Kreisräte bilden, stellt der Gemeindewahlausschuss das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(2) ¹Der Gemeindewahlausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. ²Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. ³Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. ⁴Für den Fall, daß bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

(3) ¹Der Gemeindewahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. ²Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(4) Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.”

Da die Bürgermeisterin und die beiden Stellvertreter Wahlbewerber sind, können diese nicht gewählt werden (§ 11 Abs. 2 KomWG).

Der Vorschlag für die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses wird Ihnen in der Sitzung unterbreitet werden.

Die im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen wurden zweimal aufgefordert, der Verwaltung Vorschläge einzureichen. Gemeinderat Stephan Gutzweiler hat sich bereit erklärt, im Gemeindewahlausschuss mitzuwirken.

Es ist beabsichtigt, dem Gemeindewahlausschuss auch die Aufgaben eines Wahlvorstandes der Kommunal- und Europawahlen zu übertragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt - sofern kein Mitglied widerspricht offen - die vorgestellte Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen 2024.